

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 1 R 871/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 07. März 2013

A.
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.,

Kläger,

Proz.-Bev.:

C.,

g e g e n

D.,

Beklagte,

Beigeladen:

E.,

hat die 1. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2013 durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts F. und die ehrenamtlichen Richter G. und H. für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten darüber, ob hinsichtlich der Tätigkeit des Klägers für die Beigeladene als Kameramann Versicherungspflicht in der Sozialversicherung bestand, also um den sozialversicherungsrechtlichen Status des Klägers.

Der im Jahre 1965 geborene Kläger produziert unter anderem auch eigene Filme und Videoclips für diverse Kunden. Aufgrund einer Prüfung durch die Künstlersozialkasse (KSK) im Jahre 1998 wurde durch jenen Versicherungsträger hierfür Versicherungspflicht als Künstler in der KSK festgestellt. Noch mit Schreiben vom 26.08.2004 hatte die KSK dem Kläger die dortige Versicherungspflicht bestätigt, allerdings darauf hingewiesen, dass diese Feststellung sich auf die seinerzeit (1998) ausgeübte und geprüfte selbständige Tätigkeit beziehe. Es sei jedoch ohne weiteres möglich, dass im Rahmen der künstlerischen/publizistischen Berufsausübung auch abhängige Beschäftigungsverhältnisse eingegangen werden. Beide Varianten - selbständige Tätigkeit und abhängige Beschäftigung - könnten nebeneinander ausgeübt werden.

Der Kläger ist auch als Kameramann für weitere Unternehmen tätig, so unter anderem bereits seit 1999 auch für die Beigeladene, für die er im Wesentlichen bei Fußballbundesligaübertragungen eingesetzt wird.

Im Dezember 2005 stellte die Beigeladene bei der Beklagten einen Antrag auf Statusfeststellung des Klägers. Beigefügt war eine Arbeitsbeschreibung für den Kläger. Danach war er für die Beigeladene laufend tageweise befristet tätig. Die jeweiligen Vereinbarungen seien mündlich getroffen worden. Der Kläger sei verantwortlich für die Bild- und Lichtgestaltung in Absprache mit dem Regisseur. Bildvorstellungen des Regisseurs würden eigenständig umgesetzt, fotografiert und größtenteils live gesendet. In Abstimmung mit dem Regisseur erfolge die eigenständige künstlerische Gestaltung des Bildes. Eigenständige Realisierung der Einstellung, Ausrichtung, Ausleuchtung und Eigenverantwortlichkeit bei Ausschnitt, Perspektive und Bildführung sei gegeben. Der Kameramann sei ein „Spezialist“ für die Bildauswahl einer TV-Übertragung. In der Re-

gel werde das Equipment vom jeweiligen Dienstleister des Übertragungswagens gestellt. Somit sei ein persönlicher Kapitaleinsatz für den Kläger nicht notwendig, da der Auftraggeber das benötigte Equipment anmiete. Drehort, Drehzeit, Vergütung würden von den produzierenden TV-Dienstleistern vorgegeben bzw. für die Spiele der Fußballbundesliga sei die Zeit und der Ort durch die Veranstaltungsorganisation gegeben. Der Kläger sei tageweise befristet beschäftigt. Durch die Fußballbundesligaübertragungen werde die Tätigkeit allerdings überwiegend an Wochenenden ausgeübt.

Mit jeweiligen Bescheiden gegenüber dem Kläger und der Beigeladenen vom 19.06.2006 stellte die Beklagte das Verfahren zunächst ein. Zur Begründung wies sie darauf hin, dass durch die KSK bereits über den sozialversicherungsrechtlichen Status und das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit entschieden worden sei. Somit könne eine weitere Statusfeststellung durch die Beklagte nicht durchgeführt werden.

Im Mai 2007 nahm die Beklagte das Prüfungsverfahren jedoch wieder auf, weil sich die Entscheidung der KSK nach deren Auskunft vom 04.05.2007 gegenüber der Beklagten nicht auf die zu prüfende Tätigkeit bei der Beigeladenen bezogen habe. Daraufhin nahm die Beklagte zunächst die Bescheide vom 19.06.2006 mit jeweiligen Bescheiden vom 10.10.2008 gegenüber dem Kläger und der Beigeladenen zurück und teilte der Beigeladenen und dem Kläger mit, dass nunmehr das Statusfeststellungsverfahren fortgesetzt werde. Ebenfalls mit Schreiben vom 10.10.2008 hörte die Beklagte den Kläger und die Beigeladene zur beabsichtigten Entscheidung an. In diesem Anhörungsschreiben stellte die Beklagte jeweils die Kriterien für die Annahme einer abhängigen Beschäftigung bzw. einer selbständigen Tätigkeit dar und vertrat die Auffassung, dass nach einer Gesamtwürdigung die Merkmale, die das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung belegten, überwiegen würden. Entsprechende Feststellungsbescheide ergingen sodann am 27.11.2008 sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber der Beigeladenen.

Kläger und Beigeladene erhoben jeweils Widerspruch gegen die Bescheide vom 27.11.2008. Insbesondere der Kläger vertrat in seiner Widerspruchsbegründung die Auffassung, dass eindeutig eine selbständige Tätigkeit im zu beurteilenden Verhältnis festzustellen sei. Mit Widerspruchsbescheiden vom 17.09.2009 an den Kläger und an die Beigeladene wies die Beklagte jedoch die Rechtsbehelfe zurück. Ergänzend wies

sie zur Begründung darauf hin, der Kläger sei zwar seit 1998 Mitglied der KSK und insoweit als selbständiger Künstler eingestuft und versichert, daneben bestehe aber bei der Beigeladenen ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Da dieses Beschäftigungsverhältnis bei der Beigeladenen seinerzeit nicht von der KSK geprüft worden sei, habe ein Statusfeststellungsverfahren nunmehr durchgeführt werden können.

Gegen den Widerspruchsbescheid hat der Kläger mit am 19.10.2009 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben.

Zum einen vertritt er die Auffassung, die Rücknahme des Bescheides vom 19.06.2006 durch den Bescheid vom 10.10.2008 sei gemäß § 44 SGB X nicht zulässig. Die Voraussetzungen hierfür lägen nicht vor. Es habe sich bei dem Bescheid vom 19.06.2006 nicht um einen belastenden Verwaltungsakt im Sinne von § 44 SGB X gehandelt. Außerdem habe der Bescheid vom 19.06.2006 nicht unmittelbar die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. die Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen geregelt.

Im Übrigen vertritt der Kläger weiterhin die Auffassung, seine Tätigkeit für die Beigeladene sei kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis gewesen.

E. wurde durch Beschluss des Gerichts vom 13.10.2011 zum Verfahren beigeladen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 27.11.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.09.2009 aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger seine Tätigkeit bei der Beigeladenen nicht im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend.

Die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen. Diese Akten haben in der mündlichen Verhandlung vorgelegen und waren Gegenstand der Erörterung.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Zu Recht hat diese entschieden, dass der Kläger als Arbeitnehmer bei der Beigeladenen tätig gewesen ist.

Zunächst ist klarzustellen, dass die Beklagte durchaus berechtigt war, ihren Bescheid vom 19.06.2006, mit dem sie zunächst das Verfahren eingestellt hatte, gemäß § 44 SGB X durch Bescheid vom 10.10.2008 zurückzunehmen. Der Prozessbevollmächtigte verkennt insoweit zunächst, dass diese Rücknahme nach § 44 Abs. 2 SGB X (und nicht nach Abs. 1) erfolgte. Absatz 2 gilt nämlich hauptsächlich für feststellende Verwaltungsakte, wie es hier der Fall war. Im Übrigen hatte es sich bei dem Bescheid vom 19.06.2006 entgegen der Auffassung des Klägers auch um einen belastenden Verwaltungsakt gehandelt, denn die Beklagte hatte entschieden, dass über den Statusfeststellungsantrag nicht zu entscheiden sei. Insoweit war dieser Bescheid belastend.

Letztlich kann dies aber dahingestellt bleiben, denn der gemäß § 44 SGB X am 10.10.2008 erteilte Bescheid ist bindend geworden, da er vom Kläger nicht angefochten wurde.

Nach alledem durfte die Beklagte eine Statusfeststellung mit Bescheid vom 27.11.2008 treffen.

Inhaltlich hat die Beklagte sodann zu Recht bezüglich der vom Kläger bei der Beigeladenen ausgeübten Beschäftigung als Kameramann Versicherungspflicht in der Sozialversicherung angenommen.

Gemäß § 7 a Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) können Beteiligte schriftlich eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt (Abs. 1 Satz 1). Die D. entscheidet dann aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls ob eine Beschäftigung gegeben ist (Abs. 2).

Zur Überzeugung der Kammer hat die Beklagte zutreffend die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers bei der Beigeladenen festgestellt. Die Beklagte hat ihre nachvollziehbare Entscheidung in den angefochtenen Bescheiden ausführlich begründet. Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist vorliegend § 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist eine Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) setzt sie voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies im Grundsatz der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung beinhaltenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit grundsätzlich vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte und eigener Betriebsmittel, die Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen freigestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Weichen vertragliche Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben letztere den Ausschlag. Kriterien können auch fehlen bzw. nicht erfüllt sein und gleichwohl liegt eine abhängige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit vor. Denn die Feststellung, ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig ist, ist durch eine Gesamtabwägung aller maßgeblichen Umstände zu treffen. Entscheidend ist dabei, welche Umstände überwiegen (vgl. u.a. Urteil des BSG vom 12.02.2004, B 12 KR 26/02 R).

Während seiner Tätigkeit als Kameramann war der Kläger zur Überzeugung der Kammer vollständig in den Betrieb der Beigeladenen eingegliedert, das heißt in die von ihr vorgegebene Ordnung, innerhalb derer mit Hilfe sächlicher oder sonstiger Mittel ein von der Beigeladenen als Unternehmerin bestimmter arbeitstechnischer Zweck - hier die Produktion einer Fernsehsendung - verfolgt werden sollte. In diesem Rahmen un-

terlag der Kläger auch einem Weisungsrecht der Beigeladenen. Der Kläger hat ausschließlich im örtlich vorgegebenen Bereich mit den Betriebsmitteln, insbesondere dem über die Beigeladene zur Verfügung gestellten Kameraequipment gearbeitet, und war schon insoweit in die von der Beigeladenen einseitig vorgegebene Organisation eingliedert. Dieses gestellte Equipment zeigt gerade, wie weitgehend der Kläger in die von der Beigeladenen vorgegebene nicht nur organisatorische, sondern auch technische Struktur aufgenommen und integriert worden ist.

Auch hinsichtlich der Art und Weise der ausgeübten Tätigkeit bestand eine sehr weitgehende Einbindung des Klägers in den Betrieb der Beigeladenen mit einem daraus abzuleitenden entsprechenden Weisungsrecht. Zwar greift der Kläger bei seiner Tätigkeit in den entscheidenden Momenten auf seine eigenen Fähigkeiten als Kameramann zur Herstellung von zur Ausschreibung geeigneter Bilder zurück und beeinflusst mit diesen Fähigkeiten die Qualität und in geringem Umfang sicherlich auch den Inhalt der produzierten Sendung. Darin unterscheidet er sich aber in keinem Aspekt von jedem anderen (insbesondere höher qualifizierten) Mitarbeiter eines Unternehmens, der im Rahmen seiner Kompetenzen und der ihm obliegenden Aufgaben das wie auch immer geartete Arbeitsergebnis (mit) beeinflusst. Je höher ein Mitarbeiter qualifiziert ist bzw. je mehr und je wichtigere Fähigkeiten er besitzt, die das Unternehmen für seine wie auch immer geartete Produktion braucht, desto eigenständiger wird er möglicherweise arbeiten (so u.a. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28.03.2012, Az.: L 8 R 156/09, das auch die Tätigkeit eines Kameramanns betraf). Bei den hier zu beurteilenden Produktionen - Übertragung von Fußballbundesligaspielen - kommt hinzu, dass die Beigeladene für die jeweiligen Engagements auf einen großen Pool von Kameramännern zurückgreifen bzw. bei einem Ausfall den betreffenden durch einen anderen ersetzen konnte. Es kam bei der Produktion also keineswegs auf spezifische, unersetzbare Fähigkeiten des Klägers an.

Auch in zeitlicher Hinsicht unterlag der Kläger - nach Vereinbarung des Einzelengagements - einem Weisungsrecht der Beigeladenen. Er hatte sich an die zeitlichen Vorgaben für den Ablauf der Produktion genauestens zu halten.

Eine Eingliederung in den Betrieb der Beigeladenen steht auch nicht entgegen, dass der Kläger das Recht hatte und von diesem auch Gebrauch gemacht hat, Arbeitsangebote abzulehnen (vgl. Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 28.03.2012 a.a.O. mit weiteren Nachweisen). Denn für die Beurteilung kommt es allein auf die Ausgestaltung

des einzelnen Arbeitseinsatzes an, nicht auf die Annahme oder Ablehnung des Angebots.

Insbesondere die beiden Hauptaspekte, die regelmäßig eine selbständige Tätigkeit prägen, nämlich das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte und ein die Tätigkeit prägendes eigenes Unternehmerrisiko, liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Der Kläger hat weder eigenes Kapital noch die eigene Arbeitskraft mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt. Er verfügte für die Tätigkeit über keine eigenen Betriebsmittel oder eine eigene Betriebsstätte, sondern er arbeitete ausschließlich in dem von der Beigeladenen vorgegebenen räumlichen Bereich mit der von ihr zur Verfügung gestellten Technik.

Der Kläger ist auch bei der Produktion gehalten, den Anweisungen des Bildregisseurs zu folgen. Nur dieser Regisseur entscheidet letztlich auch, welche Bilder der verschiedenen Kameras gesendet werden. Die Tätigkeit des Klägers unterscheidet sich während einer solchen Sportübertragung nicht von der eines festangestellten Kameramannes einer Produktionsfirma. Nach außen erscheint er als Mitarbeiter der Beigeladenen.

Bei einer Gesamtwürdigung aller Gesichtspunkte überwiegen somit eindeutig die Merkmale, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei der Beigeladenen sprechen. Ergänzend wird insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden Bezug genommen (§ 136 Abs. 3 SGG).

Die Klage war daher abzuweisen, wobei die Kostenentscheidung auf § 193 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beruht.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

F.